

## **Bayern schiebt Illegale ab – München macht Druck beim Freistaat!**

Antrag Nr. 08-14 / A 05109 der BIA  
vom 14.02.2014

1 Anlage

### **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.06.2014 (SB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die BIA hat am 14.02.2014 den o.g. Antrag (siehe Anlage) gestellt. Gefordert wird insbesondere eine Initiative beim Freistaat, um die „massenweise illegale Anwesenheit von Ausländern ... zu beenden.“

Zu dem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der Begründung des Antrags für Deutschland genannte Zahl von 131.598 „Illegalen“ geht von falschen Voraussetzungen aus. Bei dieser Zahl handelt es sich nach Presseberichten um die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer. Diese Personen sind ganz überwiegend im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (sog. Duldung) oder einer Grenzübertrittsbescheinigung und von den sog. „Illegalen“ zu unterscheiden, die sich ohne Aufenthaltstitel und ohne irgend ein Bleiberecht in Deutschland aufhalten.

Eine Statistik, wie viele Ausländerinnen und Ausländer sich „illegal“, d.h. ohne gesetzliche Grundlage in Deutschland aufhalten, gibt es nicht, zumal diese in der Regel nicht gemeldet sind und keinen Behördenkontakt haben. Auch sind in vielen Fällen Ausländer, die in den Registern als vollziehbar ausreisepflichtig vermerkt sind, bereits in ihr Heimatland zurückgekehrt, ohne sich abzumelden.

In der Landeshauptstadt München leben derzeit 376.581 Ausländerinnen und Ausländer (Stand: 31:01:2014). Weit über 99% dieser Personen haben ein unbefristetes oder befristetes Aufenthaltsrecht bzw. genießen als EU-Staatsangehörige Freizügigkeit. Lediglich ca. 0,35 % (rd. 1300 Personen) sind im Besitz einer Duldung. Hiervon stammen über 60% aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten, insbesondere dem Irak und Afghanistan. Rückführungen in den Irak bzw. nach Afghanistan sind derzeit z.B. nur in bestimmte Gebiete möglich bzw. es können dorthin derzeit nur Straftäter und Sicherheitsgefährder abgeschoben werden.

Nach den einschlägigen Vorschriften des Aufenthaltsrechts ist eine Duldung im Einzelfall zu erteilen, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Sie kann darüber hinaus ausgestellt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein erhebliches öffentliches Interesse die vorübergehende weitere Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet erfordern.

Die Lebenssachverhalte, die zur Ausstellung einer Duldung führen, sind so vielgestaltig wie die Lebensumstände der Betroffenen: Reiseunfähigkeit wegen einer notwendigen medizinischen Behandlung, die im Heimatland nicht durchgeführt werden kann, eine fortgeschrittene bzw. eine Risiko-Schwangerschaft, die bevorstehende Geburt eines Kindes, welches ein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben wird, der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, die vorübergehende Betreuung schwer kranker Familienangehörigen im Bundesgebiet oder notwendige Zeugenaussagen in einem bevorstehenden Strafverfahren auf Ersuchen der Justiz, aber auch fehlende Identitätsnachweise oder Reisedokumente.

Von einer „massenhaften illegalen Anwesenheit von Ausländern“ kann daher nicht die Rede sein. Die Ausreisepflicht wird durch die Ausländerbehörden konsequent durchgesetzt, wo immer dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Die Ausländerbehörden sind jedoch rechtlich auch verpflichtet, Ausreise- und Abschiebungshindernisse zu berücksichtigen. Der Vollzug des Ausländerrechts liegt bei den einzelnen Ausländerbehörden der zuständigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte, die in eigener Zuständigkeit u.a. über die Gewährung von Ausreisefristen und Duldungen sowie über Abschiebungen entscheiden.

Dabei werden die Ausländerbehörden von den Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) bei den Regierungen von Mittelfranken und Oberbayern unterstützt, die zentral für Nord- bzw. Südbayern für die Beschaffung von Nationalpässen bzw. Passersatzpapieren zuständig sind.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach der sog. Rückführungs-Richtlinie der EU (Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates

vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) grundsätzlich den Ausreisepflichtigen Gelegenheit zur freiwilligen, d.h. selbst organisierten Rückkehr zu geben ist.

Die Landeshauptstadt München berät und unterstützt bereits seit vielen Jahren ausreisewillige Personen durch das Büro für Rückkehrhilfen (Sozialreferat) und im Rahmen des EU-Projekts „Coming Home“, aktiv bei der freiwilligen Ausreise in ihr Heimatland. Im Jahr 2013 reisten 206 Personen mit der Unterstützung des Büros für Rückkehrhilfen in ihr Heimatland aus.

Des Weiteren integrieren sich viele Ausländerinnen und Ausländer, welche aus den unterschiedlichsten Gründen längere Zeit mit einer Duldung in München bzw. Deutschland leben, trotz ihrer schwierigen Situation häufig sehr gut, sie gehen einer Erwerbstätigkeit nach, beziehen keine Sozialleistungen und bringen sich aktiv in die Stadtgesellschaft ein. Nach langjähriger erfolgreicher Integration konnte daher in der Vergangenheit auf der Grundlage von Beschlüssen der Innenminister von Bund und Ländern oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in vielen Fällen ein dauerhafter Aufenthaltstitel erteilt werden.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Altfall- oder Bleiberechtsregelungen begrüßt das KVR ausdrücklich die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung eines Stichtags-unabhängigen Bleiberechts. Eine entsprechende Regelung wurde vom KVR bereits 2005 bei einer Experten-Anhörung zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vorgeschlagen.

Soweit ein Bleiberecht nach den einschlägigen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts nicht in Betracht kommt und eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt, werden Ausreisepflichtige auch abgeschoben.

Nach der am 12.03.2014 veröffentlichten Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurden im Jahr 2013 942 (2012: 914) ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer aus Bayern abgeschoben, darunter 225 abgelehnte Asylbewerber. In München wurden im selben Zeitraum 175 Personen abgeschoben, dabei handelte es sich überwiegend um Straftäter. Gleichzeitig hat die Zahl der freiwilligen Ausreisen noch einmal deutlich zugenommen. Im Jahr 2013 reisten insgesamt 3.184 (2012: 2.404) ausreisepflichtige Ausländer aus Bayern freiwillig aus.

Eine städtische Initiative zur Abschiebep Praxis im Freistaat Bayern ist aus den genannten Gründen daher weder sinnvoll noch angezeigt.

Die Korreferentin / der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates und die Verwaltungsbeirätin / der Verwaltungsbeirat haben Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Aufforderung an die Landeshauptstadt München, sich mit dem Freistaat Bayern ins Benehmen zu setzen, um „Bewegung in die bundesdeutsche Ausländerpolitik“ zu bringen und den „Missstand der völlig inakzeptablen Zahl von weit über 100.000 illegal in Deutschland lebenden Ausländern in legaler und befriedigender Weise zu beheben“, wird nicht nachgekommen.
3. Der Antrag Nr. 08-14 / A 05109 der BIA vom 14.02.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I., II. und III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/12**

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat – Stelle für interkulturelle Arbeit
3. An das Direktorium – Geschäftsstelle des Ausländerbeirats
4. An das Direktorium – Fachstelle gegen Rechtsextremismus
5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat, HA II/3Sts

Am  
Kreisverwaltungsreferat GL/12